



# Bulgarien

## Mehrwertsteuer Normalsatz

Der MwSt.-Normalsatz in Bulgarien im Jahr 2023 beträgt 20%.

## MwSt. Ermäßigter Satz

**9%**

- Lieferung von Büchern auf physischen Trägern oder elektronisch geliefert oder beides, ausgenommen Veröffentlichungen, die ganz oder überwiegend der Werbung gewidmet sind, und ausgenommen Veröffentlichungen, die ganz oder überwiegend aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen.

**0%**

- Lieferung von Brot und Mehl (gültig bis 1. Juli 2023).

## Schwelle

Die Steuergrenze beträgt €0 für digitale Dienste.

## Beweisstücke

Um den Standort des Kunden zu identifizieren, muss der Händler mindestens zwei Artikel mit nicht widersprüchlichen Beweisen sammeln. Und wenn zwei von ihnen in Bulgarien sind, kann der Kunde als Bulgare bestimmt werden:

- Die ständige Adresse des Kunden;
- Rechnungsadresse (Bank oder Anbieter elektronischer Zahlungen);
- IP Adresse;
- Telefonnummer;
- Der Standort des Festnetzanschlusses des Kunden, über den ihm die Dienstleistung erbracht wird;
- Andere kommerziell relevante Informationen.

## E-Services-Liste

Im Sinne des EU-Rechts ist ein digitales Produkt jedes Produkt, das in einem elektronischen Format gespeichert, geliefert und verwendet wird. Dies sind Waren oder Dienstleistungen, die der Kunde per E-Mail, durch Herunterladen aus dem Internet oder durch Einloggen auf einer Website erhält, insbesondere:

- E-Books, Bilder, Filme und Videos, unabhängig davon, ob Sie eine Kopie von Shopify kaufen oder einen Dienst wie Netflix nutzen. In der Steuersprache gehören diese Produkte zu einer Kategorie, die normalerweise als „Audio-, visuelle oder audiovisuelle Produkte“ bezeichnet wird;
- Herunterladbare und streambare Musik, egal ob Sie eine MP3 kaufen oder einen Dienst wie SoundCloud oder Spotify nutzen. Natürlich fallen auch diese Produkte in die Kategorie Audio;
- Cloudbasierte Software und as-a-Service-Produkte wie Software-as-a-Service (SaaS), Platform-as-a-Service (PaaS) und Infrastructure-as-a-Service (IaaS);
- Websites, Website-Hosting-Dienste und Internetdienstleister;
- Online-Anzeigen und Affiliate-Marketing.

## Registrierungsverfahren

Die Pflicht zur Stellung eines Registrierungsantrags entsteht spätestens am 10. Tag des Monats, der dem Datum des Steuerereignisses der ersten Lieferung folgt.

Für Nicht-EU-Unternehmen muss ein Registrierungsantragsformular bei der Territorialdirektion der NRA in Sofia eingereicht werden. Für EU-Unternehmen ist das Antragsformular bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Gebietsdirektion einzureichen. Das Antragsformular muss elektronisch über das Webportal der NRB eingereicht werden und mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Name, Postanschrift, elektronische Adressen, inkl. Websites des Steuerpflichtigen;
- Gegebenenfalls Steueridentifikationsnummer (für die Nicht-Unionsregelung) oder Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern in anderen MS (für die Unionsregelung);
- Elektronische Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Steuerpflichtige nicht für Mehrwertsteuerzwecke in einem Mitgliedstaat registriert ist (für die Nicht-Unionsregelung);
- Bankkontodaten des Steuerpflichtigen (Euro-Bankkonto für die Nicht-Unionsregelung);
- Identifikationsnummern aus früheren Registrierungen des Steuerpflichtigen, falls vorhanden (sowohl für EU- als auch für Nicht-Union-Regelungen);
- Nachweis über etwaige feste Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten (für das Unionssystem).

## Aufzeichnungen führen

Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

## Ausfüllen von Umsatzsteuererklärungen

Die Abgabetermine für die Steuererklärung lauten wie folgt:

- Kalenderquartal I bis 20. April;
- Kalenderquartal II bis 20. Juli;
- Kalenderquartal III bis 20. Oktober;
- Kalenderquartal IV bis 20. Januar.

## Zahlungsdatum der MwSt

Die Daten für die Mehrwertsteuerzahlung sind wie folgt:

- Kalenderquartal I bis 20. April;
- Kalenderquartal II bis 20. Juli;
- Kalenderquartal III bis 20. Oktober;
- Kalenderquartal IV bis 20. Januar.



[www.vatcompliance.co](http://www.vatcompliance.co)